

Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen - Orange Karte (deutschlandweit) -

Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, an Stellen zu parken, an denen das üblicherweise nicht erlaubt ist. Berechtigte können die Parkerleichterungen auch als Beifahrer nutzen – eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Im Juli 2009 wurde ein bundesweit gültiger Parkausweis für „Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“ eingeführt. Dieser orangefarbene Ausweis ermöglicht u.a.:

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) bis zu 3 Stunden;
- Parken auf verkehrsberuhigten Flächen außerhalb der gekennzeichneten Flächen;
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung;
- Parken auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden

ACHTUNG! Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol).

Berechtigter Personenkreis:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und
 - einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und
 - einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) sowie
 - gleichzeitig einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 60 vorliegt;
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 vorliegt

Erforderliche Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Schwerbehindertenausweis und Nachweis über die Berechtigung (Feststellungsbescheid oder Bescheinigung vom Landratsamt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind)
- für Bevollmächtigte: schriftliche Vollmacht; Personalausweis der oder des Antragstellenden (auch in beglaubigter Kopie)

Bewilligungszeitraum/Kosten:

- max. 5 Jahre / gebührenfreie Erteilung